

**Amtsgericht München**

Az.: 171 C 22117/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 49767 Twist  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 26831 Bunde

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mundlichen Verhandlung vom 10.12.2014 folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.12.2012 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Aufwendungs- und Schadensersatz der Klägerin gegen den Beklagten wegen der unerlaubten Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Filmwerks.

Zwischen den Parteien ist der Großteil des entscheidungsrelevanten Sachverhalts umstritten. Die **Klägerin behauptet:**

Die Klägerin verfüge über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte für die Bundesrepublik Deutschland an dem Film [REDACTED]. Zur Feststellung von Urheberrechtsverletzungen bezüglich dieses Filmes habe die Klägerin die Firma ipoque GmbH mit der Überwachung von sogenannten Internettauschbörsen beauftragt, welche zu diesem Zweck das "Peer-to-peer Forensic System (PFS)" verwendet habe. Die Firma ipoque GmbH habe hierbei ermittelt, dass am [REDACTED] von [REDACTED] bis [REDACTED] Uhr sowie von [REDACTED] bis [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED], dass am [REDACTED] von [REDACTED] bis [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED], dass am [REDACTED] von [REDACTED] bis [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] der streitgegenständliche Film im Rahmen einer Internettauschbörse angeboten worden sei. Auf Grundlage dieser Zeiten sei seitens der Klägerin das zivilrechtliche Gestattungsverfahren beim Landgericht Köln gemäß § 101 Abs.9 UrhG unter den Aktenzeichen 207 O 142/10 und 225 O 143/10 durchgeführt worden. Im Rahmen der Auskunftserteilung durch den Provider T-Online sei der Klägerin mitgeteilt worden, dass am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr, um [REDACTED] Uhr, um [REDACTED] die IP-Adresse [REDACTED] dass am [REDACTED] um [REDACTED] und um [REDACTED] Uhr die IP-Adresse [REDACTED] dass am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und um [REDACTED] Uhr die IP-Adresse [REDACTED] dem Beklagten als Anschlussinhaber zugeordnet gewesen sei. Diese Mitteilung sei inhaltlich zutreffend.

Der Beklagte wurde daraufhin durch Schreiben der Klägervertreter vom [REDACTED] (Anlage K4-1) wegen des illegalen Angebots des Films [REDACTED] in einer Internettauschbörse abgemahnt. Er wurde zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,00 € und Schadensersatz in Höhe von 450,00 € aufgefordert. Der Beklagte reagierte auf dieses Schreiben nicht. Es folgten die Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K4-3) und vom

██████████ (Anlage K4-4). Mit letzterem Schreiben wurde der Beklagte zur Zahlung von 1.106,00 € zum ██████████ unter Ankündigung der Einleitung gerichtlicher Schritte aufgefordert. Zuletzt wurde er mit Schreiben der Klägervertreter vom ██████████ (Anlage K4-5) zur Zahlung aufgefordert. Diese Punkte sind nicht streitig.

**Die Klägerin** behauptet weiter, die Feststellungen der von ihr eingeschalteten Firma ipoque GmbH seien de lege artis erfolgt und belegten, dass in dem genannten Zeitraum von dem Internetanschluß des Beklagten das fragliche Filmwerk in der Internettauschbörse "bittorrent" zum Herunterladen angeboten worden sei. Ferner sei die vom Provider T-Online erteilte Auskunft, dass die drei IP-Adressen jeweils dem Anschluss der Beklagten zuzuordnen gewesen seien, zutreffend.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass sich aufgrund der Ermittlungen der Firma ipoque GmbH und der Auskünfte von T-Online ergebe, dass über den Internetanschluss des Beklagten zu den angegebenen Zeitpunkten Urheberrechtsverletzungen an dem streitgegenständlichen Film stattgefunden haben. Der Beklagte, deren Verantwortlichkeit als Anschlussinhaberin vermutet werde, sei verpflichtet die Anwaltskosten und den Schadensersatz zu bezahlen. Hinsichtlich der anwaltlichen Kosten der Abmahnung seien zum einen ein Gegenstandswert von 10.000 € und zum anderen eine Geschäftsgebühr von 1,0 angemessen.

**Die Klägerin beantragt:**

Die Beklagtenseite wird verurteilt an die Klägerseite

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2012 sowie
2. 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2012 zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage.**

**Der Beklagte** bestreitet die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen zu haben. Es gebe in dem Haushalt des Beklagten nur einen Computer, den der Beklagte und dessen Ehefrau nutzten. An dem Router sei die Funktion WLAN deaktiviert. Zu den Vorfallszeiten am ██████████ und am ██████████ seien weder der Beklagten noch die Ehefrau zu Hause gewesen; sie hätten

sich vielmehr in den Niederlanden aufgehalten. Der Computer sei ausgeschaltet gewesen, der Beklagte habe wegen seiner Abwesenheit keinen Zugriff auf Computer oder Internetanschluß gehabt. Zu der Vorfallszeit am [REDACTED] sei eine Verfielfältigung durch die Tauschbörsensoftware nicht möglich gewesen. Der Beklagte habe seiner Erinnerung nach den Computer am [REDACTED] nicht genutzt. Auf dem Computer sei keine entsprechende Software „bittorrent“ installiert gewesen.

Nach Erhalt der ersten Abmahnung habe der Beklagte seine Ehefrau wegen des Vorfalls befragt. Diese habe ausschließen können, daß sie eine Tauschbörsensoftware wie „bittorrent“ verwendet habe.

Die Klägerin verfüge weder über ein Urheberrecht an dem fraglichen Filmwerk [REDACTED] noch über ein exklusives Verbreitungsrecht.

Die Zutreffenheit der Ermittlungen der Firma ipoque GmbH bestreitet der Beklagte mit Nichtwissen, ebenso wie die Zutreffenheit der Zuordnung der ermittelten IP-Adressen zum seinem Internetanschluß.

Hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes sei zu beachten, daß allenfalls der entgangene Gewinn für einen Download in einem Bereich zwischen 3,05 und 4,40 Euro in Betracht komme.

Der Beklagte argumentiert weiterhin, daß die Klägerin die eingeklagten Ansprüche jedenfalls verwirkt habe. Der Beklagte habe bereits Ende des Jahres [REDACTED] davon ausgehen müssen, daß die Klägerin die behauptete Forderung nicht weiterverfolgen würde.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Erholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens durch den Sachverständigen Diplom-Informatiker [REDACTED] aus [REDACTED]. Der Sachverständige hat überprüft, ob die Feststellungen der Firma ipoque GmbH zutreffend sind. Insoweit wird auf den Beweisbeschluss vom 12.03.2014 (Bl.66/68) Bezug genommen. Das Gutachten vom 05.05.2014 findet sich auf Bl.73/83 der Akte.

Das Gericht hat eine mündliche Verhandlung am 10.12.2014 durchgeführt. Im Rahmen dieses Termins wurde der Sachverständige zu den von der beklagten Partei gegen sein schriftliches Gutachten erhobenen Einwänden gehört. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf das Protokoll vom 10.12.2014 Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, das schrift-

liche Sachverständigengutachten, die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie den Akteninhalt im Übrigen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

### **A) Die Klage ist zulässig.**

Insbesondere ist das Amtsgericht München nach § 32 ZPO zuständig. Die Klägerin macht (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend und das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse richtete sich auch an Interessenten in München und konnte hier im Internet aufgerufen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer der Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Insoweit ist vorliegend nicht lediglich eine etwaige Störerhaftung des Beklagten zwischen den Parteien streitig, sondern auch die Frage, ob eine Haftung des Beklagten auf Schadenersatz über eine täterschaftliche Haftung besteht. Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts München ergibt sich somit über § 32 ZPO.

Das Gericht hat auch die weiteren Einwendungen der beklagten Partei gegen den Gerichtsstand in München, die diese mit Schriftsatz vom 12.06.2014 vorgebracht hat, gewürdigt. Die beklagte Partei kann mit ihrer Argumentation nicht überzeugen. Bereits mit Hinweis vom 10.07.2014 hat das Gericht darauf aufmerksam gemacht:

*„Das Gericht kann den Antrag der beklagten Partei auf Verweisung nicht nachvollziehen. Die Anspruchsbegründung ging am 08.08.2013 ein. Dieser Schriftsatz wurde am 22.08.2013 zugestellt. Spätestens mit dieser Zustellung war das Verfahren rechtshängig beim Amtsgericht München mit der Konsequenz der Regelung des § 261 Abs.3 Nr.2 ZPO. Die Neuregelung des § 104a UrhG trat am 09.10.2014 in Kraft.*

Das Gericht geht daher weiter von seiner örtlichen Zuständigkeit aus, die sich aus § 32 ZPO herleitet. Der zuständige Richter will nicht verhehlen, daß er die Argumente, die gegen den sog. „fliegenden Gerichtsstand“ vorgebracht werden, durchaus für schlagkräftig erachtet. Dennoch wird sich der Richter an der ständigen Rechtsprechung seiner Kollegen und der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts München I orientieren.

Der Verweis auf den Beschluß des Kollegen [REDACTED] in dem Verfahren 142 C 5073/14 ist unbehelflich. Die beklagte Partei möge sich mit den grundlegend abweichenden Tatsachen in diesem Verfahren vertraut machen.“

Dieser Hinweis ist zur Überzeugung des Gerichts weiterhin zutreffend, so daß eine örtliche Zuständigkeit in München bestand.

#### **B) Die Klage ist begründet.**

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 600,00 € aus § 97 Abs.2 UrhG wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des ausschließlichen Rechtes der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Werks gemäß § 19a UrhG. Ferner schuldet die Beklagte Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,00 € aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG, sowie aus §§ 683, 677 und 670 BGB, da die Abmahnung vom 11.06.2010 berechtigt war.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte **Anspruch auf Schadensersatz** in Höhe von 600,00 € aus § 97 Abs.2 UrhG.

Seitens des Beklagten wurde das Recht der Klägerin der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 85, 19 a UrhG an dem streitgegenständlichen Film [REDACTED] rechtswidrig und schuldhaft verletzt

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der streitgegenständliche Film zu den genannten Uhrzeiten am [REDACTED] über den Internetanschluss des Beklagten in einer Internetausbörse Dritten zum Download angeboten wurde und somit unerlaubt öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Die Ermittlungen der Firma ipoque GmbH, wonach der streitgegenständliche Film in den fraglichen Zeiträumen über die Tauschbörsensoftware „bittorrent“ und die genannten IP-Adressen angeboten worden ist, sind zur Überzeugung des Gerichts zutreffend. Der Sachverständige Prof. [REDACTED] hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 05.05.2014 diese Behauptungen der Klägerin vollumfänglich bestätigt. An der Sachkunde des Gutachters, der Diplom-Informatiker und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständige für Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung, insbesondere Softwareentwicklung, ist, hat das Gericht keine Zweifel. Das Gericht hat die plausiblen und von Fachkunde geprägten Ausführungen nachvollzogen und sich zu Eigen gemacht.

Von Seiten der beklagten Partei wurden gegen den Inhalt des Gutachtens zwar Einwände erhoben. Diese konnte im Rahmen der mündlichen Anhörung des Sachverständigen aber entkräftet werden. So hat der Sachverständige dargelegt, daß eine Manipulation oder gar eine komplette Fälschung des ihm zur Verfügung gestellten Materials mit einem enormen Aufwand verbunden wäre. Denn der Sachverständige unterziehe die ihm übermittelten sogenannten Stundendateien mit der Dateiendung .erf einer Plausibilitätskontrolle. Die Behauptung der beklagten Partei, wonach die Netzwerkdaten „gewissermaßen ungeprüft übernommen“ würden, ist demnach nicht zutreffend. Bezüglich des Einwands mit den verschiedenen Hash-Werten führte der Sachverständige überzeugend aus, daß die Tabelle 4.3 die einzelnen Hash-Werte für die einzelnen auf der DVD vorhandenen Dateien darstelle. Wenn man diese 20 Einzeldateien aber als „Paket“ anbiete, dann erhalte dieses Paket den im Beweisbeschuß angegebenen Hash-Wert. Das Gericht erachtet auch die mündlichen Erläuterungen des Sachverständigen für überzeugend und schließt sich insoweit an. Der Sachverständige machte zusammenfassend deutlich, daß die durch die beklagte Partei mit Schriftsatz vom 12.06.2014 vorgebrachten Einwendungen sein Gutachten und seine Schlußfolgerungen im Ergebnis nicht erheblich änderten.

Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme überzeugt, dass die ermittelten IP-Adressen dem Anschluss des Beklagten zugeordnet waren. Der Provider T-Online hat im Rahmen des Auskunftsverfahrens die Auskunft erteilt, daß die ermittelten IP-Adressen an sieben unterschiedlichen Zeitpunkten dem Anschluß des Beklagten zuordenbar war.

Dies ergibt sich schon nach Auffassung des Gerichtes daraus, dass die Beauskunftung durch T-Online sieben unterschiedliche Zeitpunkte betraf. Das Auskunftsverfahren wurde bezüglich dem [REDACTED] Uhr, bezüglich dem [REDACTED] und [REDACTED] sowie bezüglich dem [REDACTED] durchgeführt.

Nach der Rechtsprechung des OLG Köln vom 16.05.2012 (6 U 239/11) liegt es so fern, dass es kurz nacheinander mehrfach zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein konnte, so dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen. Auch das OLG München hat im Beschluss vom 1.10.2012 (6 W 2808/12) ausgeführt, dass es als unwahrscheinlich anzusehen ist, dass es mehrfach zu einer fehlerhaften Ermittlung gekommen sein soll, wenn ein Internetanschluss in mindestens zwei Fällen als entsprechender Anschluss ermittelt wurde. Das Gericht schließt sich diesen überzeugenden Überlegungen an.

Es ist dem Gericht bekannt, dass die Daten, die von der Klägerin als Antragstellerin übermittelt werden, in ein automatisches Nachforschungssystem geleitet werden. Manuell werden Arbeiten nicht durchgeführt, so dass keine manuellen Zahlendreher und Tippfehler möglich sind. Das Nachforschungssystem teilt dann als Ergebnis mit, welcher Benutzerkennung die jeweilige IP-Adresse zugeordnet ist. Das Nachforschungssystem bearbeitet jede einzelne angefragte Uhrzeit getrennt. Wenn hier bezüglich mehrerer IP-Adressen mehrere Zeitpunkte angefragt wurden, dann wurde jeder Zeitpunkt separat durch das System bearbeitet.

Vor diesem Hintergrund erscheint es als sehr unwahrscheinlich, dass der automatisierte Prozess bei unterschiedlichen Zeitpunkten den Beklagten als Anschlussinhaber falsch zuordnet. Nachdem das Verfahren auch bei derselben IP-Adresse bezüglich jeden angefragten Zeitpunkt neu durchgeführt wird, ist es unerheblich, ob eine oder zwei IP-Adressen vorliegen. Diese Vorgehensweise ist zwingend notwendig, nachdem IP-Adressen auch dynamisch sein können. Insofern muss das Verfahren bei jedem neuen Zeitpunkt durchlaufen werden, um auszuschließen, dass die IP-Adresse bei einem späteren Zeitpunkt nicht bereits einem neuen Anschluss zugeordnet wurde. Im vorliegenden Fall wurden drei verschiedene IP-Adressen dem Anschluß des Beklagten zu sieben verschiedenen Zeitpunkten zugeordnet.

Der Beklagte hat die Zutreffenheit der Zuordnung pauschal mit Nichtwissen bestritten. Konkrete Anknüpfungstatsachen, die die Zuordnung der IP-Adresse zum Anschluß des Beklagten zweifelhaft erscheinen lassen, sind weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Das Gericht geht daher von der Zutreffenheit der Zuordnung aus.

Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeordnet ist, trifft diese nach der Rechtsprechung des BGH (12.05.2010, I ZR 121/08 – *Sommer unseres Lebens*) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren



Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - *Morpheus*). Dabei ist an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Der Beklagte hat seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt. Das Gericht hat die beklagte Partei mit Hinweis vom 10.07.2014 auf die Lücken in ihrer Darstellung dezidiert aufmerksam gemacht.

*„Das Gericht unterstellt an dieser Stelle zunächst die Zutreffenheit der gutachterlichen Feststellungen. Die beklagte Partei wird darauf hingewiesen, daß sie ihrer Obliegenheit betreffend die sekundäre Darlegungslast entgegen ihrer Annahme nicht gerecht geworden ist. Es fehlen hinreichend substantiierte Angaben zu diversen Punkten.*

*Ausgehend von den Angaben des Beklagten, wonach die WLAN-Option an dem Router deaktiviert war, kann nur kabelgestützt auf den Internetanschluß des Beklagten zugegriffen worden sein, d.h. die verantwortliche Person muss einen Zugang zum Haus gehabt haben. Wenn der Beklagte behauptet, er und seine Ehefrau seien am 13.05. und 15.05. ortsabwesend gewesen, dann erstreckt sich die Darlegungslast auch auf Angaben dahingehend, welche Personen zu diesen Zeitpunkten sich im Haus des Beklagten aufgehalten haben oder aufgehalten haben können, da sie über eine Zugangsmöglichkeit verfügt haben.*

*Wenn der Beklagte am 04.04. seinen Computer und damit den Internetanschluss nicht genutzt haben will, dann hat der darzulegen, wer am 04.04. zur fraglichen Zeit den Anschluss genutzt hat respektive genutzt haben kann.“*

Die beklagte Partei hat diese Lücken nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten und auf Antrag der beklagten Partei verlängerten Frist geschlossen. Ein Schriftsatz ging nicht ein. Das Gericht hat mit Email vom 27.08.2014 (Bl.111 d.A.) die beklagte Partei auf diesen Umstand hingewiesen. Es steht dort auszugsweise: „Auf den richterlichen Hinweis vom 10.07.2014 ging von Seiten der beklagten Partei keine weitere Stellungnahme ein.“ Auf diese Information hat die beklagte Partei nicht reagiert. Erst mit Email vom 09.12.2014, 23:24 Uhr und damit faktisch am Terminstag meldete sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten und trug vor, daß es einen weiteren Schriftsatz vom 18.08.2014 gebe, der womöglich nicht zu den Gerichtsakten gelangt sei. Dieser Schriftsatz war der Email als Anlage angefügt (Bl.125 d.A.).

Das Gericht hatte keine andere Wahl als diesen Sachvortrag nach § 296 Abs.1 ZPO auszuschließen. Die Verspätung liegt auf der Hand. Angesichts der gerichtlichen Email vom 27.08.2014 ist die fehlende Reaktion der beklagten Partei allenfalls mit grober Nachlässigkeit zu erklären. Hätte sich die beklagte Partei zumindest auf die Ladung hin gemeldet – denn es gab schon Anlaß zu hinterfragen, warum die mit Schriftsatz vom 18.08.2014 benannten Zeugen und auch der Beklagte selbst nicht zum Termin geladen worden sind -, dann hätte das Gericht den Beklagten und auch die Zeugen noch nachträglich laden können. Diese Möglichkeit war dem Gericht am Terminstage aber versperrt. Eine erhebliche Verzögerung in der Erledigung des Verfahrens ist daher bei Zulassung des verspäteten Sachvortrags zu erwarten. Die beklagte Partei war daher mit ihrem Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 18.08.2014 zu präkludieren.

Der Beklagte bestreitet seine Verantwortlichkeit. Seine Ehefrau und er seien zu den genannten Zeitpunkten ortsabwesend in den Niederlanden gewesen. Die WLAN-Funktion des Routers sei durchweg deaktiviert gewesen. Eine Tauschbörsensoftware sei auf dem Computer, der kabelgestützt mit dem Router verbunden gewesen sei, nicht vorhanden gewesen.

Nach dem eigenen Sachvortrag des Beklagten bleibt das in der Tauschbörse vorhandene Angebot ein nicht erklärbares Mysterium. Für das Gericht ergibt sich aus dem Sachvortrag zusammenfassend überhaupt keine Möglichkeit, wie sich die über den Anschluss des Beklagten erfolgte Rechtsverletzung ergeben konnte. Vielmehr wäre es ausgeschlossen, dass die streitgegenständliche Rechtsverletzung über seinen Anschluss begangen wurde. In der rechtlichen Konsequenz fällt das Gericht auf die Figur der tatsächlichen Vermutung zurück, wonach der Beklagte als Anschlußinhaber für die festgestellte Rechtsverletzung verantwortlich ist. Wie sich ein Hacker über den Router des Beklagten bei deaktivierter WLAN-Funktion dessen Internetanschluß bemächtigt haben soll – dies erachtet die beklagte Partei im Schriftsatz vom 01.10.2013 als wahrscheinlich –, das erschließt sich dem Gericht nicht.

Der Beklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich vorliegend bereits aus der Rechtsverletzung. Zudem muss sich der, der Internettauschbörsen nutzt, über die Rechtmäßigkeit des Angebots des streitgegenständlichen Werkes kundig machen.

Durch das Angebot des streitgegenständlichen Filmwerks ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht auf 600,00 € schätzt, § 287 ZPO.

Dabei hat der Verletzte das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatzanspruch berechnen will. Dies gilt sowohl nach § 97 Abs.2 S.3 UrhG als auch nach der ständigen Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofes (siehe hierzu BGH GRUR 1990,1008). Hiernach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Bei der von der Klägerin gewählten Lizenzanalogie ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenznehmer gefordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Dies folgt der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Dabei spielt jedoch keine Rolle, in welchem Ausmaß und Umfang es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist.

Das erkennende Gericht besitzt auf Grund seiner regelmäßigen Arbeit mit einer Mehrzahl von Tauschbörsenfällen hinreichend Sachkunde um zu beurteilen, dass ein Schadensersatz in Höhe von 600,00 € angemessen ist. Berücksichtigung finden muss der Umstand, dass mit jedem Herunterladen eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Tauschbörse je eine weitere Downloadmöglichkeit geschaffen wird. Denn zwingend hätten ein vernünftiger Lizenzgeber und Lizenznehmer diese Möglichkeit der für den Rechteinhaber unwägbaren kostenlosen Weiterverbreitung ihrer Vereinbarung zu Grunde gelegt. Vernünftige Parteien eines derartigen Lizenzvertrages hätten dieses Risiko abgegolten.

Die Klägerin kann auch die Erstattung der **Kosten der Abmahnung** in Höhe von 506,00 € verlangen. Diese stehen der Klägerin sowohl nach § 97a Abs.1 S.2 UrhG als auch als adäquat kausaler Teil des Schadensersatzes sowie nach der Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683, 677, 670 BGB zu. Die Abmahnung des Beklagten war berechtigt.

Gegen die geltend gemachte Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Die Regelgebühr beträgt 1,3. Die vorliegend in Ansatz gebrachte Geschäftsgebühr von 1,0 ist hierbei auf jeden Fall angemessen. Zudem wurden neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

Auch der angesetzte Gegenstandswert in Höhe von 10.000 Euro ist nicht zu beanstanden. Der Gegenstandswert ist im Rahmen des freien Ermessens nach § 3 ZPO als angemessen anzusehen. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf ein aufwändig hergestelltes Filmwerk, das in Lichtspielhäusern vermarktet wurde. Zudem wurden neben der Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Bei der Bemessung des Unterlassungsinteresses ist zu-

dem zu berücksichtigen, dass bei Tauschbörsen nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentliche Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die nicht kontrollierbare Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG) immanent ist. Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist gerade das Wesen einer Tauschbörse. Insofern ist das Unterlassungsinteresse der Klägerin als sehr hoch einzustufen. Im Übrigen entspricht ein Gegenstandswert von 10.000 Euro der ständigen Rechtsprechung im hiesigen Gerichtsbezirk.

Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Abs.2 UrhG nicht ein, da es vorliegend an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt. Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, § 97a Rn.36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Beim Anbieten eines vollständigen Kinofilms oder Computerspiels im Internet wird die qualitative Erheblichkeit auf der Hand liegen (vgl. Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Auflage, § 97a Rn. 34).

Die Klägerin ist im übrigen auch aktivlegitimiert. Die beklagte Partei bestreitet dies mit Nachdruck und wendet ein, daß die Lizenz zur Verwertung des Films [REDACTED] im Bereich Home Entertainment bei der Firma [REDACTED] liege. Das Gericht hält insoweit an seinem Hinweis vom 10.07.2014 fest. Dieser lautete:

*„Die beklagte Partei geht offenbar irrig davon aus, daß sie die Rechteinhaberschaft der Klägerin substantiiert bestritten hat. Das Gericht teilt diese Ansicht nicht. Von einem Beleg der Rechteinhaberschaft der Firma [REDACTED] kann nicht die Rede sein. Der Anlage B1 kommt keinerlei Beweiswert zu. Es ist nicht ersichtlich, auf welcher tatsächlichen Grundlage der Seitenanbieter IMDb.com Inc. zu seinen Behauptungen kommt. Es darf als allgemein bekannt unterstellt werden, daß nicht jede im Internet aufgestellte Behauptung zutreffend ist. Welche Relevanz die Anlage B2 haben soll, erschließt sich dem Gericht nicht. Die beklagte Partei möge insoweit diese darlegen.*

*Große Relevanz hat aber, daß die Klagepartei belegt hat, daß ihre Firmenbezeichnung sich auf den sich im Handel befindlichen DVD befindet. Das Gericht kann sich nicht vorstellen, daß der wahre Rechteinhaber, sei es die Firma [REDACTED] oder ein anderer gewerblicher Filmverwerter, sich diese Usurpation gefallen ließe. Das*

*Gericht geht davon von der Rechteinhaberschaft der Klägerin und deren Aktivlegitimation aus.“*

Dieser Hinweis ist zur Überzeugung des Gerichts weiterhin zutreffend. Die Klägerin ist auf dem Cover der DVD als Inhaber des „copyrights“ aufgeführt.

### **C) Weitere Entscheidungen**

Die Nebenforderung hinsichtlich der Verzugszinsen ist begründet nach §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 Abs.1 BGB. Der Beklagte befand sich ab dem 01.12.2012 in Schuldnerverzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in § 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzu legen

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 23.12.2014

gez.

JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 29.12.2014

JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig